



Ihr Zeichen/votre référence
Unser Zeichen/notre référence RPA/Ry/mb

Bern,
Berne, 10. Dezember 1985

See- und Flussuferriechtplan für das Teilgebiet Alte Aare

Der vorliegende See- und Flussuferriechtplan für das Teilgebiet Alte Aare ist vom Regierungsrat des Kantons Bern am 4. Dezember 1985 genehmigt worden.

Er ist wegleitend für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne, welche die Gemeinden gemäss Art. 8 SFG bis zum 6. Juni 1987 zu erlassen haben.

BAUDIREKTION

Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

SEE- UND FLUSSUFERRICHTPLAN FUER DAS TEILGEBIET ALTE AARE

INHALT

1. Teil ZUR ORIENTIERUNG
 1. Die Ausgangslage
 2. Das Vorgehen
 3. Aufbau und Inhalt des Richtplanes
 4. Bedeutung und Wirkung
 5. Verhältnis zur Orts- und Regionalplanung

2. Teil DER RICHTPLAN
 - Pläne Nr. 1 + 2 und zugehörige Objektblätter

1. Teil

ZUR ORIENTIERUNG

1. Ausgangslage

Am 6. Juni 1982 wurde im Kanton Bern das Gesetz über die See- und Flussufer vom Volk angenommen und gleichzeitig rechtskräftig. Es bezweckt den Schutz der Uferlandschaft und die Sicherung des öffentlichen Zugangs zu See- und Flussufern.

Nach dem Gesetz haben die betroffenen Gemeinden bis Mitte 1987 Uferschutzpläne zu erlassen. Darin sind namentlich festzulegen:

1. Uferschutzzonen im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet
2. Ein durchgehender Uferweg
3. Allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport
4. Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer.

Als Wegleitung für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne erlässt der Regierungsrat einen Richtplan. Nach Art. 4 der See- und Flussuferverordnung wird der Entwurf des Richtplans von der Baudirektion oder in ihrem Auftrag und nach ihren Vorgaben und Weisungen von den Regionen oder von Dritten mit den Gemeinden erarbeitet. Dabei sind die Grundlagen zuständiger Fachstellen des Kantons zu berücksichtigen, die Richtpläne der Gemeinden und Regionen zu beachten und die Natur- und Uferschutzorganisationen anzuhören.

2. Das Vorgehen

Der vorliegende Richtplan für das Teilgebiet Alte Aare wurde im Auftrag des Kantons durch die Region selbst erarbeitet. Als Grundlage dienten

die verbindlichen Vorgaben und Weisungen der Baudirektion. Die Tätigkeit des beauftragten Regionalplaners wurde durch einen Ausschuss mit Vertretern der betroffenen Gemeinden begleitet.

Das Raumplanungsgesetz des Bundes verlangt, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Zu diesem Zweck wurde der Richtplanentwurf nach seiner Fertigstellung in allen Gemeinden und auf dem Raumplanungsamt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Jedermann hatte Gelegenheit, während dieser Frist schriftlich Einwände und Anregungen einzugeben. Gleichzeitig wurden auch erste Stellungnahmen der betroffenen Schutzorganisationen und kantonalen Amtsstellen eingeholt.

Die 52 eingegangenen Eingaben sind in konzentrierter Form im Mitwirkungsbericht der kant. Baudirektion zusammengestellt. Dieser Bericht enthält neben den Stellungnahmen der Gemeinden und der Region auch die Stellungnahme der kant. Baudirektion zu den Eingaben und zum Planentwurf.

Gestützt auf den Mitwirkungsbericht hat die Region anschliessend in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Richtplanentwurf überarbeitet und durch den Vorstand verabschieden lassen. Damit war der Auftrag der Region abgeschlossen.

Eine letzte Ueberarbeitung erfolgte schliesslich durch die kant. Baudirektion, nachdem der Planentwurf der Region vorgängig nochmals den betroffenen Natur- und Uferschutzorganisationen und der kant. Verwaltung zur Stellungnahme unterbreitet worden war.

Bei dieser letzten Ueberarbeitung wurden vor allem die Aspekte der Gesetzeskonformität und der Verhältnismässigkeit nochmals überprüft, wobei

man insbesondere darauf bedacht war, in allen vom See- und Flussufergesetz betroffenen Regionen für wesensgleiche Situationen analoge Lösungen zu wählen.

Dabei galten u.a. folgende Grundsätze:

- Der SFG-Perimeter soll, ausgehend von dem als Uebergangslösung gültigen 50 m-Bauverbotsstreifen, das dem Ufer zugehörige Gebiet lückenlos erfassen, unabhängig davon, ob bestehende Nutzungsvorschriften dem Gesetzeszweck bereits entsprechen oder nicht. Der Perimeter soll dabei in möglichst einheitlicher Tiefe und unter Berücksichtigung klarer topographischer, baulicher oder natürlicher Gegebenheiten begrenzt werden. Aspekte, die zwar in einem weiteren Sinne noch Bezüge zum Ufer haben, jedoch Elemente betreffen, die ausserhalb dieses relativ eng gezogenen Perimeters liegen, können im Richtplan nur als Hinweise zuhanden der Ortsplanung oder der Seeverkehrsplanung aufgenommen werden.
- Nur Freiflächen im Sinne des SFG (allgemein zugängliche Freiflächen für Erholung und Sport) sind im Richtplan anzugeben. Uebrige im Zonenplan ausgeschiedene Freiflächen sind entweder als Uferschutzzonen oder als überbautes Gebiet zu bezeichnen, sofern sie überhaupt für das SFG relevant sind. Bei einfachen Rastplätzen genügt in der Regel die Bezeichnung mit dem entsprechenden Signet.
- Der Uferweg dient dem Sinn und Zweck des SFG nach in erster Linie der Sicherung einer durchgehenden Uferzugänglichkeit. Unmittelbare Ufernähe, d.h. ein möglichst direkter Bezug zum Wasser, ist als wesentlichstes Element seiner Attraktivität zu betrachten. Ein entfernt vom Ufer verlaufender Weg rechtfertigt allein wegen seiner Attraktivität als Wanderweg noch keine Verzicht auf einen Weg oder Pfad in unmittelbarer Ufernähe,

kann aber durchaus eine u.U. sogar zur Subventionsberechtigung führende Bedeutung als wertvolle Ergänzung des Uferweges haben. In diesem Fall hat der Richtplan Stichwege anzugeben, die einen solchen Wanderweg mit dem Uferweg verbinden. Das Gesetz gibt die Ausnahmegründe an, die zu einer anderen als der ufernahen Wegführung Anlass geben können. Was den Naturschutz betrifft, ist insbesondere dort von der ufernahen Führung abzusehen, wo noch grössere zusammenhängende natürliche Lebensräume vorhanden sind oder wiederhergestellt werden können.

- Im Richtplan werden diejenigen Naturschutzgebiete aufgenommen, deren Schaffung oder Erweiterung vom Naturschutzinspektorat gefordert oder gebilligt wurden. Die für diese Gebiete erforderlichen Schutzbestimmungen werden durch das Naturschutzinspektorat zu formulieren und gestützt auf die Naturschutzverordnung zu erlassen sein.

3. Aufbau und Inhalt des Richtplanes

Die Inhalte des See- und Flussuferrichtplanes für das Teilgebiet Alte Aare sind in Form von 2 Plänen im Massstab 1:5000 und zugehörigen Objektblättern festgehalten. In den Objektblättern wird pro Uferabschnitt die heutige Situation und die Problemstellung stichwortartig umschrieben und die zu treffenden Massnahmen mit Angaben über ihre Realisierungspriorität festgehalten.

Die vorgeschlagenen Realisierungsetappen beziehen sich auf folgende Zeiträume:

kurzfristig: innerhalb der nächsten 3 bis 5 Jahre
mittelfristig: innerhalb von 5 bis 10 Jahren
langfristig: in mehr als 10 Jahren

In Plänen und Objektblättern wird unterschieden zwischen "Hinweise" und "Festlegungen". "Hinweise" ist entweder ein Element, das für das SFG zwar von Bedeutung ist, aber im Rahmen des Gesetzesvollzugs nicht verändert werden soll (Objekt, rechtl. Festlegung), oder der Vorschlag einer Aenderung, die ausserhalb des SFG vorgenommen werden sollte (z.B. Erlass eines Naturschutzgebietes). "Festlegung" dagegen ist ein Element, dessen Bestandessicherung, Aenderung oder Schaffung Gegenstand des Gesetzesvollzuges nach SFG ist.

4. Bedeutung und Wirkung

Der See- und Flussuferrichtplan ist begleitend für die Ausarbeitung der Uferschutzpläne durch die Gemeinden. Er koordiniert die Massnahmen zwischen den Gemeinden und den Regionen. Die im Plan als Festlegungen deklarierten Inhalte müssen in den Uferschutzplänen berücksichtigt werden. Sollten sich bei der Detailplanung neue Erkenntnisse zeigen oder die Voraussetzungen ändern, sind kleine Abweichungen vom Richtplan möglich, sofern die Lösung gesetzeskonform bleibt. Dies entspricht dem begleitenden Charakter des Instrumentes. Grössere Abweichungen sind jedoch nur statthaft, wenn der Richtplan abgeändert und vom Regierungsrat genehmigt wurde.

5. Verhältnis zur Orts- und Regionalplanung

Die See- und Flussuferplanung erfasst nur die enger dem Ufer zugehörige Landschaft. Sie regelt diesen Bereich abschliessend. Sofern wesentliche Aspekte der See- und Flussuferplanung Gebiete ausserhalb dieses Bereiches betreffen, d.h. Gebiete welche über die Ortsplanung oder Richtplanung Alte Aare zu regeln sind, gibt der Richtplan Hinweise, die bei der Ueberarbeitung der entsprechenden Instrumente zu berücksichtigen sind.